

Notfallvertretung für Steuerberater – Hat der Schuster die schlechtesten Leisten?



Steuerberater Silvio Lieber und Steuerberaterin Katja Rebling

Liebe Berufskolleginnen,
liebe Berufskollegen,

wie oft waren Sie schon zu oben genannten Thema bei Vorträgen von Banken und Versicherern oder wie oft haben Sie Ihren Mandanten empfohlen Vorkehrungen für den Notfall zu treffen, um bei Eintritt des Ernstfalls Schaden vom Unternehmen und Vermögen fern zu halten? Ich bin davon überzeugt, dass war bei Ihnen schon sehr oft der Fall. Aber wie sieht es in Ihrer eigenen Kanzlei aus? Ich war zwölf Jahre in mittelständischen Kanzleien in Hessen und Thüringen tätig und hatte mich daher nur sehr wenig mit dem Thema beschäftigt, da ausreichend Berufskollegen aus der Kanzlei im Ernstfall für mich hätten einspringen können.

Seit 2013 bin ich jedoch in eigener Kanzlei tätig und wollte hier nicht nur meinen Mandanten gut gemeinte Ratschläge geben, sondern selbst als Vorbild voran gehen. Doch wie sich schnell heraus stellte, liegt die Tücke im Detail. Wie geht man das Thema in der praktischen Umsetzung am besten an? Wer eignet sich als Praxisvertreter, wo bekomme ich Vertragsmuster, wer kann mir Hilfestellung geben? Fragen

über Fragen und bei einem durch das Tagesgeschäft gut gefüllten Terminkalender drohte das Thema schnell in Vergessenheit zu geraten.

Erste Anlaufstelle war für mich die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Thüringen. Wie sich im persönlichen Gespräch mit dem Geschäftsführer schnell herausstellte, besteht in Thüringen Handlungsbedarf.

Ist der Steuerberater länger als einen Monat daran gehindert, seinen Beruf auszuüben, gleich aus welchem Grund (z. B. Krankheit, längere Abwesenheit, Naturkatastrophen am Urlaubsort, etc.), ist ein Praxisvertreter zu bestellen. Die Praxisvertretung ist vom Steuerberater selbst zu organisieren. Hat er dies nicht bereits im Vorfeld durch eine privatrechtliche Bestellung getan, und ist er auch nicht mehr in der Lage hierzu einen Antrag bei der zuständigen Steuerberaterkammer auf öffentlich rechtliche Bestellung abzugeben (z. B. nach einem schweren Verkehrsunfall oder wenn der Steuerberater vermisst wird), muss die Kammer von Amts wegen tätig werden und einen Praxisvertreter bestellen. Hier besteht die Gefahr, dass eine Person die Geschäfte Ihrer Kanzlei führt, die Sie selbst nicht als Praxisvertreter ausgewählt hätten. Daher ist ein rechtzeitiges Handeln angezeigt. Darüber hinaus kann mit der rechtzeitigen Bekanntgabe des Praxisvertreters gegenüber Mandanten und Mitarbeitern im Notfall einer unnötigen Verunsicherung vorgebeugt werden.

Als Vertreter kommen nur Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in Betracht. Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte scheiden aus, da diese nicht der Aufsicht der Steuerberaterkammer unterliegen. Ich bin mit Frau Steuerberaterin Katja Rebling, Berka/Werra sehr schnell fündig geworden. Sie ist eine junge Berufskollegin in eigener Kanzlei. Ihre Kanzleigröße entspricht in etwa meiner und für sie hatte sich ebenfalls das Thema Praxisvertretung

gestellt, so dass wir uns gegenseitig als Vertreter eingesetzt haben.

Die Vertreterbestellung ist an keine besondere Formvorschrift gebunden. Grundsätzlich würde ein einfaches Schreiben an die Steuerberaterkammer genügen. Wir haben uns jedoch dafür entschieden einen Praxisvertretervertrag nach dem Muster der Bundessteuerberaterkammer abzuschließen, da es aus unserer Sicht eine Vielzahl von Dingen gab, die wir im Vorfeld regeln wollten:

- Anlass der Vertretung
- Umfang der Vertretung
- Haftung
- Wettbewerbsabreden
- Auskunfts- und Rechenschaftspflichten
- Annahme neuer Mandanten
- Einstellung von Personal, etc.

Der Vertrag sowie dessen Inhalt sollte unverzüglich nach Abschluss sowie ggf. vorab im Entwurf der zuständigen Steuerberaterkammer angezeigt werden. Natürlich gilt auch hier, wie bei jedem Vertrag, dass er in regelmäßigen Abständen an geänderte Verhältnisse und ggf. neue Rechtsprechung/berufsrechtliche Änderungen angepasst werden sollte. Darüber hinaus sollte man optional darüber nachdenken, dem Praxisvertreter eine Vertretungsvollmacht auszustellen sowie eine Bankvollmacht um eine vollumfängliche Handlungsfähigkeit sicher zu stellen. Da das Thema sehr vielschichtig ist, empfehle ich ein weiterführendes Literaturstudium wie zum Beispiel den Hinweis 5.2.3.1. der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines Praxisvertreters.

Ich hoffe ich habe Ihnen mit diesem Artikel einige Anregungen für Ihre Kanzlei geben können und stehe Ihnen natürlich gerne für einen Erfahrungsaustausch zu diesem Thema zur Verfügung.

Ihr Silvio Lieber